

# Weitere Bestimmungen und Lehrbriefe

aktualisierter Stand vom 16. Dezember 2002

## **Aufnahme eines Vereines in den Verband**

**Bei Neuaufnahmen eines Vereines in den NÖFV sind nachfolgende Bedingungen zu erfüllen:**

- 1) An den NÖFV ist ein schriftliches Aufnahmeansuchen zu richten.
- 2) Die vereinsbehördliche Genehmigung oder eine Bestätigung der Bezirkshauptmannschaft, daß um diese Genehmigung angesucht wurde, ist vorzulegen.
- 3) Ein Exemplar der Vereinssatzungen ist zu hinterlegen.
- 4) Schriftliche Bekanntgabe des Vereinsvorstandes unter Angabe sämtlicher Personalien (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer).
- 5) Namentliche Bekanntgabe von 25 Spielern, welche bei keinem anderen Verein gemeldet sein dürfen (alphabetisch geordnete Liste mit Vor- und Zunamen und Geburtsdaten)
- 6) Bestätigung der zuständigen Gemeinde, daß dem Verein ein eigener benützbarer Sportplatz zur Verfügung steht.
- 7) Bezahlung der Aufnahmegebühr von € 200,-- (bzw. € 40,-- falls Aufnahme nur mit einer Nachwuchsmannschaft).
- 8) Bezahlung der Versicherungsprämie nach den jeweils geltenden Sätzen.
- 9) Bezahlung des monatlichen Verbandsbeitrages in der vorgeschriebenen Höhe.
- 10) Der Sportplatz muß vor Behandlung des Aufnahmeansuchens von einem Mitglied des Spielplatzausschusses kommissioniert werden.
- 11) Positive Stellungnahme der Hauptgruppe.
- 12) Nach Erfüllung aller Voraussetzungen entscheidet der Verbandsvorstand über die Aufnahme.
- 13) Vereine, deren Aufnahme vom Vorstand abgelehnt wurde, haben das Recht auf Berufung an die nächste Hauptversammlung, die über die Aufnahme mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

### **Fairneßbewerb**

Zur Hebung der sportlichen Fairneß hat der Vorstand beschlossen, an jene Vereine, deren Spieler und Funktionäre die sportlichen Regeln am besten eingehalten haben, den Fairneßpreis zu vergeben. Dieser Preis besteht aus dem Fairneßdiplom und einem weiteren Ehrenpreis, welcher jeweils vom Vorstand zuerkannt wird.

Die Bewertung erfolgt nach einem Schlechtpunktesystem. Es werden alle Verstöße, sowohl von den Spielern der Kampfmannschaft (Erste Mannschaft) eines Vereines als auch von seinen Funktionären, soweit sie Gegenstand des Eingreifens des Verbandes waren (Verstöße gegen die Vorschriften für die Strafausschüsse, die Meisterschaftsbestimmungen des ÖFB bzw. die Meisterschaftsrichtlinien des NÖFV, die Vorschriften für die Kontrollausschüsse bzw. gegen das Regulativ ÖFB, etc.), registriert und wie folgt bewertet:

|                           |  |
|---------------------------|--|
| <u>Rüge:</u>              | 2 Punkte                                 |
| <u>Bedingte Sperre:</u>   | 10 Punkte pro Pflichtspiel und pro Woche |
| <u>Unbedingte Sperre:</u> | 20 Punkte pro Pflichtspiel und pro Woche |
| <u>Geldstrafe:</u>        | 1 Punkt pro € 1,--                       |
| <u>Platzsperre:</u>       | 110 Punkte pro Spiel                     |
| <u>Vereinsperre:</u>      | 220 Punkte pro Woche.                    |

### **Die reinen Verwaltungsübertretungen wie**

- § 18 Nichtanmeldung eines Wettspieles  
Nichtmelden eines Freundschafts- oder Trainingsspieles

bzw. Schiedsrichter zu diesen Spielen nicht angefordert

- § 19 Antreten ohne Spielerpässe  
Schuldhaftes Antreten ohne Spielerpässe
- § 20 Nichtantreten zu einem Spiel  
Nichteinhalten einer Spielverpflichtung zu einem Freundschaftsspiel oder zu einem Turnier
- § 23 Unzulässige Spiele  
Antreten als gesperrter Verein zu einem Freundschaftsspiel oder Turnier
- § 27 Mangelhafte Vorsorge für ein Spiel
- § 31 Verstöße gegen die Bestimmungen über Spielerpässe, sofern keine Strafbeglaubigungen erfolgen
- § 32 Nichtbefolgung einer Verbandsanordnung  
Fehlen von Rückennummern, Nichtübereinstimmung der Rückennummern, unerlaubte Werbung, Nichtstellung eines qualifizierten Trainers, Nichtverabreichung eines Pausengetränkes für Schiri, Verstoß gegen Gruppenbestimmungen beim Reservebewerb etc.  
Ordnungsstrafen wegen Nichterscheins vor den Verbandsinstanzen als Zeuge
- §§ 9 und 10 der NÖFV-Richtlinien für den Nachwuchsfußball  
Mangelhafter Spielerpaß, wenn nur Geldstrafe, aber kein Punkteverlust erfolgte;

**werden für den Fairneßbewerb nicht gerechnet;**

**einbezogen werden jedoch**

- § 20 Nichtantreten zu einem Spiel  
Nichtantreten zu einem Pflichtspiel
- § 23 unzulässige Spiele  
Antreten als gesperrter Verein zu einem Pflichtspiel
- § 27 Mangelhafte Vorsorge für ein Spiel  
Verweigerung der ärztlichen Hilfeleistung
- § 31 Verstöße gegen die Bestimmungen über Spielerpässe, wenn Strafbeglaubigungen erfolgten

### **§§ 9 und 10 der NÖFV-Richtlinien für den Nachwuchsfußball**

- Antreten eines Nachwuchsspielers ohne Spielerpaß, wenn neben Geldstrafe auch Punkteverlust erfolgte da diese Punkte keine Verwaltungsübertretungen darstellen.
- Funktionssperren bei Verstößen gegen die §§ 15,16, 17, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 30 (Trainerbestrafung), 32, 33 und 35 der Vorschriften für die Strafausschüsse sowie §§ 7, 8, 9 und 12 der Vorschriften für die Kontrollausschüsse

**werden in die Fairneßwertung miteinbezogen.**

Nach Abschluß eines jeden Spieljahres - der Berechnungszeitraum beginnt mit dem 1. Juli (Beginn der Übertrittszeit) und endet am 30. Juni des folgenden Jahres, wobei allfällige Nachtragsspiele der abgelaufenen Meisterschaft zu berücksichtigen sind - stellt des Technische Referat an den Vorstand die Anträge auf Verleihung der Fairneßpreise. Der Vorstand ist berechtigt, von der Verleihung in einzelnen Gruppen dann Abstand zu nehmen, wenn nach seiner Ansicht in diesen Gruppen kein der Verleihung würdiger Verein vorhanden ist.

Gegen diese Beschlüsse des Vorstandes besteht in Angelegenheiten des Fairneßbewerbes kein Einspruchsrecht.

Die Verfahrenskosten werden alljährlich (Stichtag 1.7.) abgerechnet und eingehoben.

**Abgaben, Entschädigungen, Drucksortenpreise (per 1.1.2002)**

Verbandsbeiträge (pro Monat):

|  |          |
|--|----------|
| Für die Vereine der max.Bundesliga                                       | € 114,-- |
| Für die Vereine der Bundesliga (II)                                      | € 92,--  |
| Für die Vereine der Regionalliga   | € 75,--  |
| Für die Vereine der 1. Landesliga  | € 61,--  |
| Für die Vereine der 2. Landesliga  | € 49,--  |
| Für die Vereine der Gebietsliga  | € 34,--  |
| Für die Vereine der 1. Klassen   | € 28,--  |
| Für die Vereine der 2. Klassen (bzw. Damenmannschaften)                  | € 20,--  |
| Für die Vereine der 3. Klassen   | € 12,--  |
| Für die Vereine, die von der Teilnahme an der Meisterschaft befreit sind | € 11,--  |

Bei Überschreiten des Indexschwellenwertes (von 5 %) tritt eine automatische Valorisierung der Verbandsbeiträge mit dem nächstfolgenden 1.1. ein (in der Regel ca. alle 2 - 3 Jahre).

Für die Vereine mit 1b-Mannschaften 50 % des Verbandsbeitrages der zuständigen Klassen.

Bei ÖFB-Cupspielen ist von den veranstaltenden Vereinen eine 4%ige Abgabe von den Wettspieleinnahmen zu leisten.

**Aufnahmegebühr:**

|                                |          |
|--------------------------------|----------|
| Bei Neuaufnahme eines Vereines | € 200,-- |
|--------------------------------|----------|

**Einspruchsgebühr:**

|   |         |
|---|---------|
| Für Vereine der Landesligen und Gebietsligen                                | € 25,50 |
| Für Vereine der 1. und 2. Klassen sowie für sämtliche Nachwuchsmannschaften | € 12,70 |

**Protestgebühren, Gebühren für Gnadenansuchen und Ansuchen um Wiederaufnahme des Verfahrens:**

|  |                 |
|--|-----------------|
| Für alle Vereine   | € 145,--        |
| Für Nachwuchsmannschaften  | € 72,50         |
| Berufungen und Aufsichtsbeschwerden an den ÖFB(für alle Vereine) | doppelte Gebühr |

**Fahrtkostenersätze für Vereine (Nachtragsspiele, Wiederholungsspiele sowie Cupspiele):**

Spielausfälle: Bei Ausfallen eines Spieles ohne Verschulden eines Vereines sofern der Heimverein keine Einnahmen hatte (der Schiedsrichter erklärt das Spielfeld für nicht benützbar oder das Spiel wird in den ersten Minuten wegen schlechter Witterung abgebrochen und der Heimverein muß den Zuschauern das Eintrittsgeld zurückerstatten), sind die Fahrtkosten des anreisenden Vereines von beiden Vereinen je zur

Hälfte zu tragen. An Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt sind € 1,16 pro Straßenkilometer zu verrechnen, gleichgültig, ob mit einer oder zwei Mannschaften angereist wurde.

Wiederholungsspiele: Findet der Abbruch des Spieles wegen Schlechtwetters zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Eintrittspreise nicht mehr rückerstattet werden müssen - also eine Platzeinnahme vorhanden ist - oder wird eine Neuaustragung angeordnet, erhält die anreisende Mannschaft für die Hin- und Rückfahrt als Fahrtkostenersatz € 1,16 pro Straßenkilometer, Gleichgültig, ob mit einer oder zwei Mannschaften angereist wurde.

NÖ-Cup-Spiele: Für den Cupbewerb gilt Einnahmeteilung. Die anreisende Mannschaft erhält für die Hin- und Rückfahrt S 16,-- Fahrtkostenersatz (pro Straßenkilometer).

### **Sonstige Gebühren**

|   |                              |
|---|------------------------------|
| Kommissionierungsgebühr                       | € 15,-- (Vst vom 27.11.2002) |
| Flutlichtkommissionierungsgebühr              | € 30,--                      |
| Verbandsüberwachungsgebühr (für alle Klassen) | € 11,--                      |

### **Ehrenzeichenpreise**

#### Verbandsehrenzeichen:

|             |          |                   |
|-------------|----------|-------------------|
| Gold        | € 175,-- | € 153,-- (Ersatz) |
| Silber-Gold | € 73,--  | € 62,-- (Ersatz)  |
| Silber      | € 58,--  | € 51,-- (Ersatz)  |

#### Auszeichnung für Sportförderung:

|        |          |                   |
|--------|----------|-------------------|
| Gold   | € 175,-- | € 153,-- (Ersatz) |
| Silber | € 58,--  | € 51,-- (Ersatz)  |

### **Drucksortenpreise**

|   |         |
|---|---------|
| Anmeldeformular WEISS (Erstanmeldung, Nachwuchs)    | € 1,80  |
| Anmeldeformular GELD (Transfer)                     | € 3,60  |
| Spielbericht (Blankett für Kampfmannschaften)       | € 0,40  |
| Spielgenehmigung gegen ausländische Vereine         | € 3,60  |
| Amtliche Freigabe § 12 (2)                          | € 7,30  |
| Adressenverzeichnis                                 | € 8,--  |
| Ausländeranmeldeformular (Internationale Anmeldung) | € 18,20 |

### **Verfahrenskosten**

|                   |        |
|-------------------|--------|
| pro Schlechtpunkt | € 0,20 |
|-------------------|--------|

Die Verfahrenskosten werden einmal jährlich (Stichtag 31. 7.) abgerechnet und eingehoben.

### **Mahngebühren**

|            |        |
|------------|--------|
| 1. Mahnung | € 1,45 |
| 2. Mahnung | € 3,63 |

## Pflichtversicherung für Vereine

- (1) Die Versicherung erstreckt sich jeweils auf ein Meisterschaftsjahr und umfaßt pro Mannschaft 15 Spieler ohne Namensnennung.
- (2) In die Versicherung sind die **Unfälle** eingeschlossen, die anläßlich der **Teilnahme an Meisterschafts-, Cup-, Freundschafts- und internationalen Spielen** einschließlich des kampsportlichen **Trainings** auftreten.
- (3) In die Versicherung sind ferner eingeschlossen Unfälle, die auf dem **direkten Weg zu und von** örtlichen Veranstaltungen sowie während der im Auftrage der Vereine erfolgten Eisenbahn-, Bus- und Kfz-Fahrten (nicht Motorradfahrten) erfolgen.
- (4) Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein privat- oder eigenwirtschaftliche Maßnahmen unterbrochen wird.
- (5) Jeder Verein kann seine Kampf- und Reservemannschaft nach einer anderen Kombination als die U/16, U/13 und Damenmannschaft versichern lassen. Es ist möglich, daß z. B. die Kampf- und Reservemannschaft nach der Kombination I (mit Taggeld) und die Nachwuchsmannschaft nach der Kombination II (ohne Taggeld) versichert wird.

## C. Sonstiges

Wir müssen Sie dringend bitten, darum besorgt zu sein, daß sämtliche mit einem Unfall zusammenhängende Unterlagen (Unfallanzeige, Krankenstandsbestätigung, unterfertigte Einverständniserklärungs-formulare, Zusatzbefunde) **ausschließlich an den Verband** zur Weiterleitung an die zuständige Versicherungsabteilung eingeschickt werden.

Die Geschäftsstelle des Verbandes muß einen Kontrollvermerk anbringen. Werden Unfall-Meldeformulare direkt an die Versicherungsgesellschaft eingeschickt, dann tritt in jedem einzelnen Fall eine wochenlange, ja oft monatelange Verzögerung der Liquidierung des Schadensfalles ein.

### **BITTE ZU BEACHTEN!**

#### **Bei Meldung eines Unfalles ist folgende Vorgangsweise zu beachten:**

1. Die Vorderseite des Unfallanzeigeformulars ist in allen Punkten vom Versicherten auszufüllen.
2. Die im Punkt 1. verlangte Polizzenummer lautet 95H-451.337.
3. Der Spieler muß das Formular eigenhändig unterschreiben.
4. Die Rückseite des Unfallanzeigeformulars ist vom Arzt auszufüllen.

Jeder Unfall ist unverzüglich mittels dieses Unfallanzeigeformulars über den Verband zu melden. Ergänzend sind folgende Unterlagen nachzureichen:

- a) Krankenstandsbestätigung (der Krankenkasse, des Dienstgebers, des behandelnden Arztes - jeweils alternativ) nach Abschluß des Krankenstandes.
- b) **Im Falle zu erwartender Dauerfolgen** nach Abschluß der ärztlichen Behandlung, jedoch spätestens bis zu einer Frist von 15 Monaten ab Unfalltag, ein Zustandsbericht durch den behandelnden Arzt bzw. Facharzt mittels eines Schlußberichtsformulars.

Bitte zu beachten, daß die Einverständniserklärung auf der Vorderseite des Unfallanzeigeformulars mitunterfertigt wird, damit im Bedarfsfalle die erforderlichen medizinischen Unterlagen beschafft werden können. Es ist genau zu ergänzen, durch wen und wann unfallbedingte Behandlungen durchgeführt wurden.

|   |
|---|
| <b>Wir bitten Sie höflich, unsere Hinweise zu beachten und dafür zu sorgen, daß</b> |
|---|

- a) das Unfallanzeigeformular **richtig** und **vollständig** ausgefüllt wird, bei kürzerem Krankenstand der Arzt auf der Rückseite des Formulars die Zeit des Krankenstandes bestätigt, bei längerer Dauer des

Krankenstandes dieser mittels Krankenstandsbestätigung nach Abschluß des Krankenstandes bestätigt wird;

- b) das Schlußberichtsformular **nur** mehr im Falle zu erwartender Dauerfolgen bis spätestens 15 Monate ab Unfalltag nachzureichen ist.

### **NOCH WICHTIG!**

Sollte das Unfall-Meldeformular durch das Krankenhaus ausgefüllt werden, dann unbedingt auf dem Formular Name, Verein, Geburtsdatum und vor allem Polizzen-Nummer anführen!

## **Dienstzeiten in der NÖFV-Geschäftsstelle (027 42/206- 10 oder 11 – email: office@noefv.at) Sitzungen des Vorstandes, der Unterausschüsse und Referate**

### Anrufzeiten in der Geschäftsstelle:

|                            |              |
|----------------------------|--------------|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 9 bis 16 Uhr |
| Donnerstag                 | 9 bis 20 Uhr |
| Freitag                    | 9 bis 16 Uhr |

Während der **Meisterschaft** wird an **Samstagen** ein **Telefonjournaldienst** zwecks Entgegennahme von Ferngesprächen (Wettspielabsagen bei Schlechtwetter, Schiedsrichterabsagen u. ä.) von 8 bis 12 Uhr aufrechterhalten. Der Schiedsrichterausschuß übernimmt in der meisterschaftsfreien Zeit (Anfang Februar bis Mitte März) den Telefonjournaldienst für Absagen von Freundschaftsspielen an Freitagen von 16 bis 18 Uhr und an Samstagen von 8 bis 12 Uhr.

**Der Vorstand hält seine Sitzungen üblicherweise Dienstag abends ab (die Sitzungen werden gesondert einberufen).**

Die Unterausschüsse und Referate halten ihre Sitzungen wie folgt ab:

|                                       |   |
|---------------------------------------|---|
| Strafauausschuß:                      | (Südstadt: Mittwoch von 16.30 – 18 Uhr und<br>in St. Pölten am Donnerstag, von 16.30 bis 18.30 Uhr) |
| Kontroll-, Melde- und Finanzausschuß: | Donnerstag, von 16 bis 18 Uhr.  |
| Beglaubigungsausschuß:                | Donnerstag, von 16.30 bis 19 Uhr.   |

Jugendausschuß: Montag, ab 16.30 Uhr (die Sitzungen werden gesondert einberufen).

Schiedsrichterausschuß: Dienstag von 16 Uhr bis 18 Uhr  
Donnerstag von 17.30 Uhr bis 19 Uhr (während der Meisterschaft).

**Sportreferat:** Samstag, während der Meisterschaft von 9.30 bis 12 Uhr und nach Bedarf.

**Protestkomitee:** die Sitzungen werden üblicherweise an Donnerstagen durchgeführt.

**Finanz- und Totoreferat:** Die Sitzungen werden gesondert einberufen.

Die Vereine werden in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, daß ihre Vertreter und ausgeschlossenen Spieler, falls sie zu den Sitzungen der Unterausschüsse (z. B. STRAFA, KMFA) nicht erscheinen können, sich auch schriftlich verantworten können.

### **Abstellung von Auswahlspielern**

Die Vereine sind berechtigt, bei Abstellung von Auswahlspielern ihre Meisterschaftsspiele unter folgenden Bedingungen abzusagen:

(1) Abstellung von Spielern in die Auswahlmannschaften der Verbände:

Die Absage eines Meisterschaftsspieles kann beantragt werden, wenn zum gleichen Termin ein Spieler des Vereines in eine Auswahlmannschaft (z. B. Landesauswahl, ÖFB-Unter 21-Team u. ä.) berufen wird.

(2) Abstellung von Nachwuchsspielern in Nachwuchsauswahlmannschaften:

Ein Verein kann von seinem Pflichtspiel im Nachwuchsbewerb befreit werden, wenn er am Spieltag einen Spieler abzustellen hat. Diese Befreiung gilt auch dann, wenn bei auswärtigen Verbandsveranstaltungen der Spieler erst am Spieltag in seinen Heimatort zurückkehrt.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Verein um Absage seines Wettspieles mit der ersten Mannschaft ansuchen, wenn er einen Nachwuchsspieler abzustellen hat, welcher innerhalb der letzten sechs Monate an mindestens drei Pflichtspielen der Ersten Mannschaft teilgenommen hat.

(3) Nichtfolgeleistung einer Berufung in eine Auswahlmannschaft des ÖFB oder eines Verbandes:

Gemäß § 13 der "Vorschriften für die Strafausschüsse" wird ein Spieler, welcher einer Berufung in eine Auswahlmannschaft des ÖFB oder eines Verbandes, aus welchen Gründen immer, nicht Folge leistet, vom Zeitpunkt der Abgabe der diesbezüglichen Erklärung bis zu der dem Auswahlspiel folgenden Sitzung des Strafausschusses suspendiert. Strafe bei nicht hinreichend begründetem Fernbleiben: Sperre von einer Woche bis zu drei Monaten oder für ein bis sechs Pflichtspiele. Diese Regelung gilt auch bei Nichtbefolgung einer Einladung zu Lehrgängen und Probespielen.

Jeder Verein ist verpflichtet, einberufene Spieler abzustellen. Die Spieler dürfen am Vortag von Verbandsveranstaltungen zu Vereinsspielen nicht herangezogen werden.

### Auslosungsschlüssel

Bei ungerader Vereinszahl sind die in Klammern angeführten Vereine, z. B. (1), (2) usw. in dieser Runde spielfrei.

#### 4 Vereine:

|           |       |       |
|-----------|-------|-------|
| 1. Runde: | 1 - 4 | 2 - 3 |
| 2. Runde: | 4 - 3 | 1 - 2 |
| 3. Runde: | 4 - 2 | 3 - 1 |

#### 5 bis 6 Vereine:

|           |         |       |       |
|-----------|---------|-------|-------|
| 1. Runde: | (1) - 6 | 2 - 5 | 3 - 4 |
| 2. Runde: | 6 - (4) | 5 - 3 | 1 - 2 |
| 3. Runde: | (2) - 6 | 3 - 1 | 4 - 5 |
| 4. Runde: | 6 - (5) | 1 - 4 | 2 - 3 |
| 5. Runde: | (3) - 6 | 4 - 2 | 5 - 1 |

#### 7 bis 8 Vereine:

|           |         |       |       |       |
|-----------|---------|-------|-------|-------|
| 1. Runde: | (1) - 8 | 2 - 7 | 3 - 6 | 4 - 5 |
| 2. Runde: | 8 - (5) | 6 - 4 | 7 - 3 | 1 - 2 |
| 3. Runde: | (2) - 8 | 3 - 1 | 4 - 7 | 5 - 6 |
| 4. Runde: | 8 - (6) | 7 - 5 | 1 - 4 | 2 - 3 |
| 5. Runde: | (3) - 8 | 4 - 2 | 5 - 1 | 6 - 7 |
| 6. Runde: | 8 - (7) | 1 - 6 | 2 - 5 | 3 - 4 |
| 7. Runde: | (4) - 8 | 5 - 3 | 6 - 2 | 7 - 1 |

#### 9 bis 10 Vereine:

|           |          |       |       |       |       |
|-----------|----------|-------|-------|-------|-------|
| 1. Runde: | (1) - 10 | 2 - 9 | 3 - 8 | 4 - 7 | 5 - 6 |
| 2. Runde: | 10 - (6) | 7 - 5 | 8 - 4 | 9 - 3 | 1 - 2 |

|           |          |       |       |       |       |
|-----------|----------|-------|-------|-------|-------|
| 3. Runde: | (2) - 10 | 3 - 1 | 4 - 9 | 5 - 8 | 6 - 7 |
| 4. Runde: | 10 - (7) | 8 - 6 | 9 - 5 | 1 - 4 | 2 - 3 |
| 5. Runde: | (3) - 10 | 4 - 2 | 5 - 1 | 6 - 9 | 7 - 8 |
| 6. Runde: | (10) - 8 | 9 - 7 | 1 - 6 | 2 - 5 | 3 - 4 |
| 7. Runde: | (4) - 10 | 5 - 3 | 6 - 2 | 7 - 1 | 8 - 9 |
| 8. Runde: | 10 - (9) | 1 - 8 | 2 - 7 | 3 - 6 | 4 - 5 |
| 9. Runde: | (5) - 10 | 6 - 4 | 7 - 3 | 8 - 2 | 9 - 1 |

**11 bis 12 Vereine:**

|            |           |        |        |        |        |         |
|------------|-----------|--------|--------|--------|--------|---------|
| 1. Runde:  | (1) - 12  | 2 - 11 | 3 - 10 | 4 - 9  | 5 - 8  | 6 - 7   |
| 2. Runde:  | 12 - (7)  | 8 - 6  | 9 - 5  | 10 - 4 | 11 - 3 | 1 - 2   |
| 3. Runde:  | (2) - 12  | 3 - 1  | 4 - 11 | 5 - 10 | 6 - 9  | 7 - 8   |
| 4. Runde:  | 12 - (8)  | 9 - 7  | 10 - 6 | 11 - 5 | 1 - 4  | 2 - 3   |
| 5. Runde:  | (3) - 12  | 4 - 2  | 5 - 1  | 6 - 11 | 7 - 10 | 8 - 9   |
| 6. Runde:  | 12 - (9)  | 10 - 8 | 11 - 7 | 1 - 6  | 2 - 5  | 3 - 4   |
| 7. Runde:  | (4) - 12  | 5 - 3  | 6 - 2  | 7 - 1  | 8 - 11 | 9 - 10  |
| 8. Runde:  | 12 - (10) | 11 - 9 | 1 - 8  | 2 - 7  | 3 - 6  | 4 - 5   |
| 9. Runde:  | (5) - 12  | 6 - 4  | 7 - 3  | 8 - 2  | 9 - 1  | 10 - 11 |
| 10. Runde: | 12 - (11) | 1 - 10 | 2 - 9  | 3 - 8  | 4 - 7  | 5 - 6   |
| 11. Runde: | (6) - 12  | 7 - 5  | 8 - 4  | 9 - 3  | 10 - 2 | 11 - 1  |

**13 bis 14 Vereine:**

|            |           |         |        |        |        |         |         |
|------------|-----------|---------|--------|--------|--------|---------|---------|
| 1. Runde:  | (1) - 14  | 2 - 13  | 3 - 12 | 4 - 11 | 5 - 10 | 6 - 9   | 7 - 8   |
| 2. Runde:  | 14 - (8)  | 9 - 7   | 10 - 6 | 11 - 5 | 12 - 4 | 13 - 3  | 1 - 2   |
| 3. Runde:  | (2) - 14  | 3 - 1   | 4 - 13 | 5 - 12 | 6 - 11 | 7 - 10  | 8 - 9   |
| 4. Runde:  | (14) - 9  | 10 - 8  | 11 - 7 | 12 - 6 | 13 - 5 | 1 - 4   | 2 - 3   |
| 5. Runde:  | (3) - 14  | 4 - 2   | 5 - 1  | 6 - 13 | 7 - 12 | 8 - 11  | 9 - 10  |
| 6. Runde:  | 14 - (10) | 11 - 9  | 12 - 8 | 13 - 7 | 1 - 6  | 2 - 5   | 3 - 4   |
| 7. Runde:  | (4) - 14  | 5 - 3   | 6 - 2  | 7 - 1  | 8 - 13 | 9 - 12  | 10 - 11 |
| 8. Runde:  | 14 - (11) | 12 - 10 | 13 - 9 | 1 - 8  | 2 - 7  | 3 - 6   | 4 - 5   |
| 9. Runde:  | (5) - 14  | 6 - 4   | 7 - 3  | 8 - 2  | 9 - 1  | 10 - 13 | 11 - 12 |
| 10. Runde: | 14 - (12) | 13 - 11 | 1 - 10 | 2 - 9  | 3 - 8  | 4 - 7   | 5 - 6   |
| 11. Runde: | (6) - 14  | 7 - 5   | 8 - 4  | 9 - 3  | 10 - 2 | 11 - 1  | 12 - 13 |
| 12. Runde: | 14 - (13) | 1 - 12  | 2 - 11 | 3 - 10 | 4 - 9  | 5 - 8   | 6 - 7   |
| 13. Runde: | (7) - 14  | 8 - 6   | 9 - 5  | 10 - 4 | 11 - 3 | 12 - 2  | 13 - 1  |

**15 bis 16 Vereine:**

|            |         |       |       |      |      |       |       |       |
|------------|---------|-------|-------|------|------|-------|-------|-------|
| 1. Runde:  | (1)-16  | 2-15  | 3-14  | 4-13 | 5-12 | 6-11  | 7-10  | 8-9   |
| 2. Runde:  | 16-(9)  | 10-8  | 11-7  | 12-6 | 13-5 | 14-4  | 15-3  | 1-2   |
| 3. Runde:  | (2)-16  | 3-1   | 4-15  | 5-14 | 6-13 | 7-12  | 8-11  | 9-10  |
| 4. Runde:  | 16-(10) | 11-9  | 12-8  | 13-7 | 14-6 | 15-5  | 1-4   | 2-3   |
| 5. Runde:  | (3)-16  | 4-2   | 5-1   | 6-15 | 7-14 | 8-13  | 9-12  | 10-11 |
| 6. Runde:  | 16-(11) | 12-10 | 13-9  | 14-8 | 15-7 | 1-6   | 2-5   | 3-4   |
| 7. Runde:  | (4)-16  | 5-3   | 6-2   | 7-1  | 8-15 | 9-14  | 10-13 | 11-12 |
| 8. Runde:  | 16-(12) | 13-11 | 14-10 | 15-9 | 1-8  | 2-7   | 3-6   | 4-5   |
| 9. Runde:  | (5)-16  | 6-4   | 7-3   | 8-2  | 9-1  | 10-15 | 11-14 | 12-13 |
| 10. Runde: | 16-(13) | 14-12 | 15-11 | 1-10 | 2-9  | 3-8   | 4-7   | 5-6   |
| 11. Runde: | (6)-16  | 7-5   | 8-4   | 9-3  | 10-2 | 11-1  | 12-15 | 13-14 |
| 12. Runde: | 16-(14) | 15-13 | 1-12  | 2-11 | 3-10 | 4-9   | 5-8   | 6-7   |
| 13. Runde: | (7)-16  | 8-6   | 9-5   | 10-4 | 11-3 | 12-2  | 13-1  | 14-15 |
| 14. Runde: | 16-(15) | 1-14  | 2-13  | 3-12 | 4-11 | 5-10  | 6-9   | 7-8   |
| 15. Runde: | (8)-16  | 9-7   | 10-6  | 11-5 | 12-4 | 13-3  | 14-2  | 15-1  |

**17 bis 18 Vereine:**

|                    |       |       |       |      |       |       |       |       |
|--------------------|-------|-------|-------|------|-------|-------|-------|-------|
| 1. Runde: (1)-18   | 2-17  | 3-16  | 4-25  | 5-14 | 6-13  | 7-12  | 8-11  | 9-10  |
| 2. Runde: 18-(10)  | 11-9  | 12-8  | 13-7  | 14-6 | 15-5  | 16-4  | 17-3  | 1-2   |
| 3. Runde: (2)-18   | 3-1   | 4-17  | 5-16  | 6-15 | 7-14  | 8-13  | 9-12  | 10-11 |
| 4. Runde: 18-(11)  | 12-10 | 13-9  | 14-8  | 15-7 | 16-6  | 17-5  | 1-4   | 2-3   |
| 5. Runde: (3)-18   | 4-2   | 5-1   | 6-17  | 7-16 | 8-15  | 9-14  | 10-13 | 11-12 |
| 6. Runde: 18-(12)  | 13-11 | 14-10 | 15-9  | 16-8 | 17-7  | 1-6   | 2-5   | 3-4   |
| 7. Runde: (4)-18   | 5-3   | 6-2   | 7-1   | 8-17 | 9-16  | 10-15 | 11-14 | 12-13 |
| 8. Runde: 18-(13)  | 14-12 | 15-11 | 16-10 | 17-9 | 1-8   | 2-7   | 3-6   | 4-5   |
| 9. Runde: (5)-18   | 6-4   | 7-3   | 8-2   | 9-1  | 10-17 | 11-16 | 12-15 | 13-14 |
| 10. Runde: 18-(14) | 15-13 | 16-12 | 17-11 | 1-10 | 2-9   | 3-8   | 4-7   | 5-6   |
| 11. Runde: (6)-18  | 7-5   | 8-4   | 9-3   | 10-2 | 11-1  | 12-17 | 13-16 | 14-15 |
| 12. Runde: 18-(15) | 16-14 | 17-13 | 1-12  | 2-11 | 3-10  | 4-9   | 5-8   | 6-7   |
| 13. Runde: (7)-18  | 8-6   | 9-5   | 10-4  | 11-3 | 12-2  | 13-1  | 14-17 | 15-16 |
| 14. Runde: 18-(16) | 17-15 | 1-14  | 2-13  | 3-12 | 4-11  | 5-10  | 6-9   | 7-8   |
| 15. Runde: (8)-18  | 9-7   | 10-6  | 11-5  | 12-4 | 13-3  | 14-2  | 15-1  | 16-17 |
| 16. Runde: 18-(17) | 1-16  | 2-15  | 3-14  | 4-13 | 5-12  | 6-11  | 7-10  | 8-9   |
| 17. Runde: (9)-18  | 10-8  | 11-7  | 12-6  | 13-5 | 14-4  | 15-3  | 16-2  | 17-1  |

**Freier Eintritt zu Wettspielen**

Bei sämtlichen Wettspielen der Vereine in Bereich des NÖFV von der Regionalliga Ost abwärts sowie bei Verbandsveranstaltungen (Länderspiele, Nachwuchsländerspiele u. ä.) haben alle Verbandsfunktionäre und Mitglieder des Niederösterreichischen Schiedsrichterkollegiums mit den gültigen Lichtbildausweisen (Verbandslegitimation, Schiedsrichterausweis) freien Eintritt; Verbandsfunktionäre können auch die Heimspiele der nö. Bundesligavereine (ausgenommen ÖFB-Cup) kostenlos besuchen.

Schiedsrichter, welche Spiele selbst leiten, als Linienrichter fungieren oder als Beobachter eingeteilt sind, haben bei diesen Veranstaltungen das Recht, eine Begleitperson bei freiem Eintritt mitzunehmen. D. h., Trainerausweise (mit Ausnahme der speziellen BNZ-Trainerausweise) berechtigen **nicht** zum freien Eintritt.

## Steuer- und Rechtsfragen

Aufgrund der Entwicklung der Vereinsbesteuerung verweisen wir auf zwei Druckwerke.

### 1. BESTEUERUNG DER VEREINE

Handbuch für die Praxis Dr. G. Kohler - Dr. P. Quantschnigg- Dr. W. Wiesner  
alle Bundesministerium für Finanzen

Dieses Handbuch enthält eine eingehende Beschreibung der Änderungen und bringt neben einem Überblick über das österreichische Vereinsrecht vor allem eine eingehende Darstellung der Voraussetzungen für die Erlangung von Steuerbegünstigungen aus dem Titel der Verfolgung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke. Es erfolgt eine Behandlung der einzelnen Steuern, die für Vereine in Betracht kommen, mit praktischen Beispielen sowie eine Erörterung der steuerlichen Folgen der wirtschaftlichen Betätigung von Vereinen.

Die Verfasser dieses Werkes sind Fachreferenten für Körperschaftssteuerrecht im Bundesministerium für Finanzen.

Zu beziehen durch:

INDUSTRIEVERLAG PETER LINDE GesmbH

## 2. VEREINSRICHTLINIEN AÖFV

Zu beziehen durch:

Bundesmin. für Finanzen, 1010 Wien, Himmelfortgasse 4 - 8, Bibliothek  
Bezüglich Vereinsrecht verweisen wir auf die Broschüre

### ÖSTERREICHISCHES VEREINSRECHT

Dr. Peter Fessler, Mitglied und ständiger Referent des Verfassungsgerichtshofes und Dr. Walter Kölbl, Ministerialrat i. R.

Diese Publikation umfaßt sowohl die geschlossene Textwiedergabe des Vereinsgesetzes als auch im Kommentar zum Vereinsrecht die Rechtsbestimmungen von der Gründung bis zur Auflösung eines Vereines.

Weiters sind Statuten- und Eingabemuster vorhanden.

Zu beziehen durch:

MANZ'SCHE VERLAGS- u. UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

### **Überlassung von Schulsportstätten an Vereine**

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport hat mit Erlaß vom 3. September 1985 die Schulbehörden angewiesen, Schulräumlichkeiten (wie Schulsportstätten, Turnhallen, Lehrschwimmb Becken etc.) allenfalls auch an Wochenenden den Vereinen zur Verfügung zu stellen.

Die Schulräumlichkeiten können für nachfolgende Zwecke überlassen werden:

für volksbildnerische Zwecke,  
für leibeserzieherische Zwecke,  
für Zwecke der Sportausübung,  
für Elternvereinigungen,  
an Absolventenverbände und  
für Veranstaltungen, die lediglich von Schülern der betreffenden Schule besucht werden.

### Kosten

Schulraumüberlassung für volksbildnerische Zwecke, Turn- und Sportvereine, Elternvereinigungen und Veranstaltungen von Schülern sind grundsätzlich unentgeltlich.

### Der Weg zur Schulraumüberlassung:

Die Interessen des Unterrichtsbetriebes haben selbstverständlich absoluten Vorrang vor Schulraumüberlassungen an außerschulische Benützer. Der erste Schritt muß daher in jedem Fall die Kontaktaufnahme mit der Schuldirektion sein, mit der die grundsätzliche Möglichkeit der Schulraumüberlassung abzuklären und das Einvernehmen über die in Aussicht genommene Zeit, die Räumlichkeiten und andere organisatorische Details hergestellt werden muß. Die Schule holt sodann die Genehmigung der Schulbehörde ein. Dies ist in der Regel der örtlich zuständige Landesschulrat (bzw. der Stadtschulrat für Wien), der auch für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung steht.

Bei auftretenden Schwierigkeiten können sich die Vereine an die zuständige Kommission "Schule und Sport", per Adresse Haus des Sports, Prinz-Eugen-Straße 12, 1041 Wien, wenden.

### **Ball im Nachbargarten**

Es kommt öfter vor, daß der Ball anlässlich der Sportausübung über die Umzäunung in die Nachbargründe fällt. Hiedurch kann auch Schaden angerichtet werden, wenn der Ball beispielsweise Pflanzen oder Baulichkeiten (Glashäuser u. ä.) beschädigt. Aus derartigen Vorfällen kommt es öfter zu Auseinandersetzungen zwischen den Sportvereinen und ihren Nachbarn. Die Rechtslage ist folgende:

Der Nachbar hat bis zum Ersatz des angerichteten Schadens ein Zurückbehaltungsrecht an dem Ball, das heißt, er braucht den Ball erst Zug um Zug gegen Ersatz des Schadens herausgeben. Wird kein Schaden angerichtet, so ist der Nachbar nicht berechtigt, den Ball zurückzubehalten.

Abgesehen hiervon würde auch für den Nachbar die Möglichkeit bestehen, den Sportverein auf Unterlassung der Eingriffe in sein Eigentum durch Hinüberwerfen oder Hinüberschießen von Bällen zu klagen. Gibt das Gericht dieser Klage statt, so würden hiedurch für den Sportverein erhebliche Schwierigkeiten entstehen, da er zur Ermöglichung der Sportausübung genötigt wäre, so hohe Ballfanggitter aufzustellen, daß ein Hinüberschießen des Balles unmöglich wird. Hiedurch würden nicht nur sehr hohe Kosten, sondern auch erhebliche Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten für den Fall entstehen, daß trotz der Ballfanggitter der Ball ins Nachbargrundstück fällt und der Nachbar den Exekutionsweg beschreitet.

Mit Rücksicht auf diese Rechtslage liegt es im Interesse jedes Vereines, derartige Auseinandersetzungen mit den Anrainern in Güte zu regeln. Es ist jedoch zweckmäßig, wenn sich die Vereine bei Auftreten von diesbezüglichen Schwierigkeiten an den Verband wenden.

### **Privatbeteiligte im Strafverfahren**

Es haben mehrfach Vereinsmitglieder ohne Genehmigung des Verbandes die Hilfe der ordentlichen Gerichte zur Durchsetzung ihrer Ansprüche aus Sportzwischenfällen in Anspruch genommen und hiedurch die Satzungen des ÖFB verletzt. Da diese Satzungsverletzungen mit dem Ausschluß aus dem Verbands bedroht sind, erscheint es zweckmäßig, die Rechtslage aufklärend zu erörtern.

### **Satzungsbestimmung und ihre Begründung**

§ 20: "Anrufung von Gerichten", der Satzungen des Österreichischen Fußball- Bundes lautet:

- (1) Die Anrufung von Gerichten ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, jedoch sind vorerst die verbandsinternen Schlichtungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen.
- (2) Handlungen, die geeignet sind, ein Mitglied oder einen Angehörigen des ÖFB in seinem Vermögen, in seiner Ehre oder seinem beruflichen Fortkommen zu schädigen, sind - soweit diese wegen der Ausübung oder im Zusammenhang mit der sportlichen Tätigkeit erfolgen - verboten.
- (3) Verstöße gegen die Absätze 1 und 2 sind nach den Vorschriften für die Strafausschüsse zu ahnden."

## **Rechtsmittel**

### **Proteste**

Die Rechtsgrundlage für die Konstituierung eines Protestreferates bildet die Bestimmung des § 15 Abs. 1 der Satzungen des NÖFV, die lautet:

Zur Behandlung von Protesten ist ein Protestkomitee zu bilden; es entscheidet namens des Vorstandes. In Disziplinarangelegenheiten von Verbandsfunktionären führt das Protestreferat die Erhebungen durch und berichtet antragstellend an den Vorstand." Dieser Bestimmung liegt die Absicht zugrunde, die oft komplizierten Rechts- und Tatfragen, die in den zahlreichen Protestfällen aufgeworfen werden, einem mit diesem Sachgebiet betrauten Komitee zur Untersuchung und Entscheidung zuzuteilen, das sich mit diesen Agenden intensiver beschäftigen kann als der Vorstand, der anlässlich seiner periodischen Sitzungen ein umfangreiches Tagesordnungsprogramm abzuwickeln hat.

Die für die Einbringung und Ausführung des Protestes maßgeblichen Bestimmungen enthält der § 28 der Satzungen des NÖFV, dessen Inhalt lautet:

- (1) Gegen Entscheidungen der Unterausschüsse steht den betroffenen Verbandsangehörigen das Protestrecht an den Vorstand (Protestreferat) zu.
- (2) Proteste sind schriftlich innerhalb der Protestfrist unter gleichzeitigem Ertrag der vom Vorstand festgesetzten Protestgebühr einzureichen; die Protestfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit dem auf die Verlautbarung in den "Offiziellen Nachrichten" folgenden Sonntag und endet 14 Tage später. Bei besonderer schriftlicher Verständigung beginnt die Protestfrist an dem der Zustellung folgenden Tage. Die Wirksamkeit des angefochtenen Beschlusses wird durch die Protesteinbringung nicht aufgehoben.

- (3) Proteste müssen eine Begründung des Begehrens enthalten. Protestgebühren werden nach Maßgabe der Stattgebung des Protestes dem protestierenden Verbandsangehörigen zur Gänze oder teilweise gutgeschrieben, sie verfallen jedoch bei Abweisung zugunsten des NÖFV.
- (4) Gegen Entscheidungen des Vorstandes (Protestreferates) steht den Verbandsangehörigen das Rechtsmittel der Berufung an den Vorstand des ÖFB zu, wenn die hierfür in den Satzungen des ÖFB normierten Voraussetzungen vorliegen. Ist eine Berufung nicht zulässig, so kann der Verbandsangehörige mit einer Beschwerde an den Vorstand des ÖFB die Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung im Aufsichtswege verlangen, wenn sie den Satzungen oder gleichgestellten Vorschriften widerspricht oder wenn es die Sicherung einer gleichmäßigen Rechtsanwendung erfordert. Berufungen und Beschwerden sind binnen vierzehn Tagen nach Veröffentlichung oder gesonderter Zustellung schriftlich und mit einer Begründung des Begehrens bei gleichzeitigem Erlag der vom ÖFB geforderten Rechtsmittelgebühr einzubringen.

Gegenstand dieser Vorschrift sind die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Protestreferates namens des Vorstandes (§ 15 Abs. 1 NÖFV-Satzungen), die Protestfrist, das Protestbegehren auf Grund einer Begründung, die Protestgebühren sowie die Möglichkeiten der Anrufung des ÖFB.

### **Wiederaufnahme des Verfahrens**

Die Voraussetzungen, unter denen eine amtswegige oder antragsmäßige Wiederaufnahme des Verfahrens durchzuführen ist, enthält die Bestimmung des § 29 der Satzungen des NÖFV:

Für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gelten die Bestimmungen des ÖFB. Jene Instanz des NÖFV, welche zuletzt entschieden hat, kann das Verfahren im Rahmen dieser Bestimmungen auch ohne Antragstellung wieder aufnehmen.

Für den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist die Protestgebühr zu entrichten. Die diesbezüglichen Bestimmungen des § 22 der Satzungen des ÖFB lauten:

- 1) Ein abgeschlossenes Verfahren kann über Antrag des Beschwerdeführers wiederaufgenommen werden.
- 2) Über den Antrag auf Wiederaufnahme hat jene Instanz zu befinden, die zuletzt entschieden hat.
- 3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn
  - a) der Beschwerde in Kenntnis von neuen Tatsachen gelangt oder Beweismittel auffindet oder zu benützen in Stand gesetzt wird, deren Vorbringen oder Benützung im früheren Verfahren eine ihm günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würde, sofern der Beschwerde ohne sein Verschulden gehindert war, die neuen Tatsachen oder Beweismittel im vorangegangenen Verfahren geltend zu machen.
  - b) die Entscheidung auf falsche Angaben eines Zeugen oder falsche Urkunden zurückzuführen war.
- 4) Der Wiederaufnahmeantrag ist binnen 4 Wochen nach Bekanntwerden der unter Abs. 3 lit. a) und b) genannten Umstände beim zuständigen Landesverband bzw. der Bundesliga einzubringen. Nach Ablauf von einem Jahr nach dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist eine Antragstellung auf Wiederaufnahme ausgeschlossen.
- 5) Gegen die Ablehnung eines Wiederaufnahmeantrages stehen die im § 21 genannten Rechtsmittel offen.

### **Berufung bzw. Beschwerde an den ÖFB**

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen der §§ 28 Abs. 4 und 29 der Satzungen des NÖFV erscheint es angebracht, die einschlägigen Bestimmungen des § 21 der Satzungen des ÖFB im vollen Wortlaut wiederzugeben:

- 1) Zur Erledigung der Rechtsmittel hat der Bundesvorstand aus seiner Mitte in seiner konstituierenden Sitzung einen Rechtsmittelsenat des ÖFB einzusetzen. Dieser besteht aus fünf Mitgliedern und ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig. Neben den beiden Referenten hat der Bundesvorstand drei weitere Mitglieder zu bestimmen, von welchen je einer Vorsitzender und Vorsitzender-Stellvertreter

ist. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung können über Beschluß des Rechtsmittelsenats dem Bundesvorstand vorbehalten werden.

- 2) Jedem Angehörigen eines Landesverbandes oder der Bundesliga steht gegen eine Entscheidung des Landesverbandes oder der Bundesliga oder eines von diesem zur Erledigung der Rechtsmittel eingesetzten Ausschusses, mit welcher eine Entscheidung der ersten Instanz aufgehoben oder abgeändert wurde, das Recht der Berufung an den Rechtsmittelsenat des ÖFB zu. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen im Wege des Landesverbandes oder der Bundesliga einzubringen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Verlautbarung der Entscheidung in den offiziellen Verbandsmitteilungen oder deren Zustellung (je nach den vom Landesverband oder der Bundesliga erlassenen Bestimmungen) zu laufen. Der Postlauf des Rechtsmittels wird nicht mitgezählt. Läuft die Frist an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag ab, so gilt der nächstfolgende Werktag als Ende der Frist. Die Rechtsmittelgebühr beträgt das Doppelte der Protestgebühr des betreffenden Landesverbandes oder der Bundesliga, mindestens jedoch € 145,- und verfällt im Falle der Erfolglosigkeit des Rechtsmittels zugunsten des ÖFB.
- 3) Gegen eine bestätigende Entscheidung der zweiten Instanz ist ein ordentliches Rechtsmittel ausgeschlossen. Zulässig ist nur eine Beschwerde wegen Verletzung der Satzungen des ÖFB oder der im § 28 angeführten Bestimmungen an den Rechtsmittelsenat des ÖFB im Wege des Landesverbandes oder der Bundesliga. Für den Fristenlauf und die Gebühren gelten die Bestimmungen des Abs. 2.
- 4) Die Landesverbände und die Bundesliga haben binnen 14 Tagen nach Einlangen von Rechtsmitteln dieselben samt den vollständigen Akten und Beilagen sowie einer schriftliche Begründung der bekämpften Entscheidung, unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Rechtzeitigkeit des Einlangens dieser Rechtsmittel, dem Rechtsmittelsenat des ÖFB vorzulegen.

#### **Der § 14 (Aufsichtsrecht des Bundesvorstandes) der Satzungen des ÖFB lautet:**

- (1) Rechtskräftige Beschlüsse des Präsidiums, eines Landesverbandes und der Bundesliga können vom Bundesvorstand aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie den Satzungen oder besonderen Bestimmungen (§ 28) widersprechen oder wenn dies zur Sicherung gleichmäßiger Rechtsanwendung notwendig ist.
- (2) Dagegen steht dem Landesverband und der Bundesliga, deren Beschluß aufgehoben oder abgeändert wurde, das Recht der Revisionsbeschwerde an die nächste ordentliche Bundeshauptversammlung zu. Die Revisionsbeschwerde muß binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Aufhebungs- oder Abänderungsbeschlusses beim ÖFB eingereicht werden. Eine aufschiebende Wirkung kommt ihr nicht zu, es sei denn, daß der Bundesvorstand im Einzelfalle der Revisionsbeschwerde eine aufschiebende Wirkung ausdrücklich zubilligt.

#### **Fristen**

Es wird besonders auf die unterschiedliche Frist für die Einbringung eines Rechtsmittels beim Protestkomitee (Protestfrist nach § 28 NÖFV-Satzungen) und eines Rechtsmittels beim ÖFB (§ 21 der Satzungen des ÖFB) hingewiesen.

Für die Unterscheidung der an den ÖFB zulässigen Rechtsmittel der Berufung oder Beschwerde ist vorher immer die Frage zu klären, ob das Protestkomitee, dessen Entscheidung beim ÖFB angefochten werden soll, den Beschluß eines Unterausschusses bestätigt oder abgeändert hat. Immer dann, wenn das Protestkomitee gleichlautend wie der Unterausschuß entschieden hat, heißt das Rechtsmittel Aufsichtsbeschwerde (§ 21 Abs. 3 und § 14 der Satzungen des ÖFB), im anders lautenden Falle Berufung. Diese Differenzierung ist deshalb von Bedeutung, weil der ÖFB (Rechtsmittelsenat) eine Überprüfung des Beweisverfahrens (ob eine Tatsache auf Grund des abgeführten Beweisverfahrens als erwiesen anzusehen ist, ob das Beweisverfahren in ausreichendem Umfang durchgeführt worden ist o. ä.) nur dann vornehmen kann, wenn eine Berufung vorliegt. Eine Beschwerde wird nur dann zu einem Erfolg führen, wenn in der Beschwerde die Verletzung einer Satzungsbestimmung oder sonstigen Vorschrift (§ 28 der Satzungen des ÖFB) behauptet wird und eine solche auch tatsächlich vorliegt, denn im Beschwerdeverfahren ist die Beweiswürdigung der Überprüfung durch den ÖFB entzogen. Selbstverständlich kann auch im Berufungsverfahren die Verletzung von Satzungsbestimmungen oder sonstigen Vorschriften geltend gemacht werden.

## **Richtlinien für Gnadenansuchen**

1. Gnadenansuchen für gesperrte oder vom ÖFB über Antrag des NÖFV ausgeschlossene Spieler sind vom Antragsteller nur bei der Geschäftsstelle des NÖFV während der Dienststunden oder auf dem Postweg einzubringen. Die Gebühr ist umgehend noch vor der Behandlung des Gnadenansuchens zu entrichten und ist gleich hoch wie die Protestgebühr.
2. Die Geschäftsstelle schließt sämtliche Unterlagen (Strafakt des Strafa, Strafkarte und andere Schriftstücke) dem Antrag an und übergibt das Material dem Vorsitzenden des Protestsenates I, der den Sachverhalt prüft und dem Verbandsvorstand bzw. Präsidium zum Vortrag bringt.
3. Die Beschlußfassung über Gnadenansuchen ist dem Verbandsvorstand vorbehalten.
4. In der Regel kann für Spieler, die aus irgendeinem Anlaß wegen allfälliger Verletzung der sportlichen Fairneß und des sportlichen Anstandes für den Spielbetrieb gesperrt wurden, nach Verbüßung von zwei Drittel der ausgesprochenen Strafe ein Ansuchen um Begnadigung eingebracht werden.
5. Bei Einreichung eines Gnadenansuchens ist eine vorhergehende Behandlung durch die zweite Instanz nicht erforderlich. Ein noch nicht abgeschlossenes Rechtsmittelverfahren hindert nicht die Einbringung eines Gnadenansuchens.